OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400392/3/MS

Datum:
Linz, 20. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S C L, vertreten durch Rechtsanwälte und Fachanwälte M M Dr. F P, x, x, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 24. Juni 2019, GZ: 0074323/2018, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juni 2019, GZ: 0074323/2018, wurde über Frau S C L (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkennntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 hat die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerde-vorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberöster-reich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Verbesserungsauftrag vom 17. Juli 2019 wurde die Beschwerdeführerin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die vorliegende Beschwerde dahingehend zu ergänzen, als die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren bekannt gegeben werden. Hierzu wurde der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 14. August 2019 eingeräumt.

Der Verbesserungsauftrag wurde der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 23. Juli 2019 zugestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin wurde mit dem von ihr bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde infolge des Verstoßes gegen das BStMG mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft, wogegen sie durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde erhob.

Die Beschwerdeschrift entsprach nicht den Vorgaben des § 9 VwGVG, zumal darin nur Folgendes angeführt wurde:
„namens und in Vollmacht meiner Mandantin legen wir gegen das Straferkenntnis-Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, Abgaben und Steuern, Verwaltungsstrafen, vom 24.06.2019, Geschäftszahl: 0074323/2018, Beschwerde ein“
Daher erging ein Auftrag zur Verbesserung, wozu eine angemessene Frist eingeräumt und gleichzeitig auf die Folgen der Unterlassung der Verbesserung hingewiesen wurde.
Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Verbesserung.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 1. Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde erwogen:

Den Beschwerdegründen und vor allem dem Beschwerdebegehren kommt besondere Bedeutung zu, da hierdurch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes festgelegt wird. Abseits des von der Beschwerdeführerin bestimmten Prüfungsumfanges kommt den Verwaltungsgerichten grundsätzlich keine Kompetenz zu, den angefochtenen Bescheid auf seine allgemeine Rechtswidrigkeit zu prüfen.
Das erforderliche Begehren meint die Prozesserklärung der Beschwerdeführerin dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (etwa: „Aufhebung des gesamten Bescheides“ oder „Aufhebung einzelner Spruchteile“ oder „Abänderung einer Auflage, dass diese wie folgt zu lauten hat: ….“)

Im Fax vom 11. Juli 2019 wurde gegen das ggst. Straferkenntnis der belangten Behörde mit dem Wortlaut: „namens und in Vollmacht meiner Mandantin legen wir gegen das Straferkenntnis-Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, Abgaben und Steuern, Verwaltungsstrafen, vom 24.06.2019, Geschäftszahl: 0074323/2018, Beschwerde ein“ Beschwerde erhoben. Weitere Ausführungen sind auf dem eingebrachten Fax nicht vorhanden.

Das eingebrachte Rechtsmittel enthält entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 VwGVG keinen begründeten Berufungsantrag und nimmt nicht Bezug darauf, ob das ggst. Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wird oder nicht.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält also nicht die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.

Daher wurde mittels Verbesserungsauftrag vom 17. Juli 2019, der am 23. Juli 2019 zugestellt wurde, eine entsprechende Verbesserung veranlasst, der jedoch innerhalb der festgesetzten Frist keine Folge geleistet wurde, wodurch die im Verbesserungsauftrag angekündigten Rechtsfolgen (Zurückweisung) eintreten.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß